



HELMSTEDT
Stadt der Einheit

STADT HELMSTEDT

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz Maschweg, 38350 Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 250) sowie der § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (STVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3.9.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 520) i. V. m. § 1 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 173) zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 301) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung vom **09.10.2025** folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Nutzerkreis

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Helmstedt und untersteht deren Aufsicht.

Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Helmstedt übertragen. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

Die Nutzung ist nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung zulässig. Der Platz steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen und Wohnwagen zur Verfügung. Als Wohnmobil oder Wohnwagen gilt ein bewohnbares Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt. Nutzungsberechtigt ist jedoch nur, wer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einhält und die festgesetzte Gebühr entrichtet. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.

§ 2 Abstellplätze, Ver- und Entsorgung

(1) Auf dem Platz sind 20 Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen ausgewiesen. Das Abstellen ist nur auf diesen markierten Parzellen erlaubt. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Platz ist das ganze Jahr geöffnet. Aus besonderem Anlass kann er jedoch durch die Stadtverwaltung nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Helmstedt entstehen daraus nicht.

(2) Für die Versorgung mit Frischwasser und Strom, sowie die Entsorgung von Abwasser stehen gegen Entgelt Stationen zur Verfügung.

(3) Durch die Stadt erfolgt im Winter keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes.

§ 3 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

Parkgebühr ganzjährig: 10,00 € pro Wohnmobil und/oder Wohnwagen pro Übernachtung

Check Out am Abreisetag 14 Uhr

Die Gebührenpflicht entsteht unmittelbar beim Abstellen des Wohnmobils oder Wohnwagens auf dem Stellplatz.

Auf dem Stellplatz gibt es einen Ticketautomaten, an dem die Gebühren für das Parken und der Strom-/Wasserkontingente zu entrichten ist. Der Parkschein ist klar sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobils oder Wohnwagens anzubringen. Die Entrichtung der Parkgebühr für den Wohnmobilstellplatzes wird regelmäßig kontrolliert.

Es wird eine Station zur Versorgung mit Frischwasser und eine Station zur Entsorgung von Schmutzwasser vorgehalten. Der Stellplatz verfügt darüber hinaus über Stromanschlüsse und eine Müllentsorgung. Der Zugang zur Müllentsorgung erfolgt über die Eingabe des Zahlencodes, der auf der Zahlungsübersicht mit dem Parkschein ausgedruckt wird.

Frischwasser 80 L: 1,50 €

Strom pro kW/h: 1,50 €

Abwasser kostenfrei

Müllentsorgung kostenfrei

Die Preise verstehen sich inklusiv der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Nutzung des Stellplatzes, Ordnung und Sauberkeit

(1) Auf dem gesamten Stellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie Schrittgeschwindigkeit, auf dem Fahrweg gilt Parkverbot.

(2) Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.

(3) Es gilt die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden. Bei An- und Abreise innerhalb dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme erforderlich.

(4) Nicht erlaubt ist:

- a) Das Parken von Kraftfahrzeugen außer Wohnmobilen
- b) Auf dem gesamten Platz ist untersagt:
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren
 - das Reparieren oder Waschen der Fahrzeuge
 - das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen sowie von Abwasser und
 - Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen
- c) Anlegung und Unterhaltung offener Feuerstellen

(5) Tierhalterinnen und Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass andere Stellplatzgäste nicht belästigt werden. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. „Hinterlassenschaften“ sind umgehend zu beseitigen.

(6) Für die Entsorgung des Abfalls stehen auf dem Wohnmobilstellplatz Müllcontainer auf einem abgeschlossenen Platz zur Verfügung.

(7) Der Wohnmobilstellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen. Sollte der Nutzer die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen, ist die Stadt Helmstedt berechtigt, dem Nutzer die tatsächlich anfallenden Kosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen.

(8) Gewerbliche Aktivitäten sind nicht erlaubt.

(9) Die Betreiberin ist zur Ausübung des Hausrechts berechtigt und darf Personen des Platzes verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Stellplatz und im Interesse der anderen Stellplatzgäste erforderlich scheint.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Sach- und Personenschäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.

§ 6 Hausrecht

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortlichen ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen werden. Sie kann außerdem unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger kostenpflichtig entfernen lassen.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

Es kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000, - Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Benutzungsordnung tritt an dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

WIR DANKEN IHNEN FÜR DIE BEACHTUNG UND WÜNSCHEN IHNEN EINEN SCHÖNEN AUFENTHALT IN DER STADT HELMSTEDT!

www.stadt-helmstedt.de

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

(S.)